

**FUTURA****LA SCUOLA
PER L'ITALIA DI DOMANI**Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU*Ministero dell'Istruzione
e del Merito***Italiadomani**
PIANO NAZIONALE DI RIPRESA E RESILIENZA**Dekret Nr. 97/2023 vom 22.06.2023****DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT****Nr. 97 vom 22.06.2023****Genehmigung der Anpassung und Aktualisierung des Zweijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 und des Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025**

- Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule“, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals „Vollzugsausschuss“) alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals „Haushaltsvoranschlag“), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;
- nach Einsichtnahme in den im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 4 erstellten und auf der Webseite der Schule veröffentlichten Dreijahresplans des Bildungsangebotes der Schule und in das diesbezügliche Finanzbudget;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“, in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7 über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Zweijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;



- nach Einsichtnahme in den Absatz 3 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro enthalten sind;
- nach Einsichtnahme in den Absatz 4 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten sind;
- nach Einsichtnahme in den Absatz 7 des Artikels 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform “Informationssystem öffentliche Verträge” veröffentlicht werden;
- nach Einsichtnahme in das Dekret der Schulführungskraft vom 07.02.2023, Nr. 26 betreffend die Genehmigung des Zweijahresprogramms der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024 und des Dreijahresprogramms der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025;
- nach Feststellung, dass zur Umsetzung des Projektes PNRR – MISSION 4 – BILDUNG UND FORSCHUNG – KOMPONENTE 1 – STÄRKUNG DES ANGEBOTS AN BILDUNGSDIENSTLEISTUNGEN VOM KINDERGARTEN BIS ZUR UNIVERSITÄT – INVESTITION 3.2 „Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU_Bekanntmachungscode Dekret_M4C1I3.2-2022-961, die Beschaffung/Lieferung von informationstechnischen Geräten mit Zubehör in Höhe von € 130.065,25 zuzüglich Mehrwertsteuer (€ 158.679,61) geplant ist und daher das Zweijahresprogramm angepasst und aktualisiert werden muss;
- nach Feststellung, dass für alle obengenannten Vorhaben die finanzielle Deckung gemäß Dreijahresfinanzbudget gegeben ist;

verfügt

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

1. die Vorhaben bezogen auf das Zweijahresprogramm der Beschaffungen der Lieferungen und Dienstleistungen für die Programmierungsperiode 2023-2024, in Höhe von € 130.065,25 zuzüglich Mehrwertsteuer (€ 158.679,61) zu genehmigen;



2. festzustellen, dass die Schule, im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, nicht verpflichtet ist, das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge für die Programmierungsperiode 2023-2024-2025 zu erstellen, da keine Arbeiten mit einem geschätzten Betrag gleich oder über 100.000 Euro geplant sind;
3. die Veröffentlichung der obgenannten Programme unter der Sektion Transparente Verwaltung auf der Internetseite der Schule;

Silvia Peintner | Schulführungskraft

(digital unterzeichnet)